

# Gebührenordnung

## für den kirchlichen Friedhof in

St. Margaretha Söchtenau

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs in St. Margaretha Söchtenau sowie des Leichenhauses in Söchtenau werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2 Gebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt:

- |                        |                |
|------------------------|----------------|
| a) bei Doppelgräbern   | 70 € pro Jahr, |
| b) bei Einzelgräbern   | 50 € pro Jahr, |
| c) bei Urnenerdgräbern | - € pro Jahr,  |
| d) bei Urnenfächern    | - € pro Jahr,  |
| e) bei Gruften         | - € pro Jahr,  |
| f) bei -               | - € pro Jahr.  |

(2) Die Gebühren werden im Vorhinein eingehoben. Bei jeder weiteren Bestattung ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist, bei jeder Verlängerung bis zum Ablauf des Nutzungsrechts zu ergänzen. Werden die Gebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits vorausgezahlter Gebühren.

(3)  [Alternative 1]

Für die hoheitlichen Bestattungsdienste werden folgende Gebühren erhoben:

- Aufbahrung, ..... €
- Leichentransport im Friedhof ..... €
- Grabaushub und Grabverfüllung ..... €
- Bestattung (Absenken des Sarges) ..... €
- Kosten für Sicherungsmaßnahmen und die Wiederherstellung benachbarter Grabstätten gem. § 12 Abs.2 2 FrO werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

[Alternative 2]

Die Kirchenstiftung hat das Bestattungsunternehmen Bestattung Brand mit der Durchführung von hoheitlichen Bestattungsaufgaben (Aufbahrung, Leichentransport im Friedhof, Grabaushub und Grabverfüllung) betraut. Die jeweiligen Gebührensätze des Bestattungsunternehmens sind Bestattungsgebühren, die zusätzlich zu den Grabnutzungsgebühren bei Bestattungen fällig werden. Die Kosten für Sicherungsmaßnahmen wie die Kosten der Wiederherstellung gem. § 12 Absatz 2 FrO gehören ebenfalls zu den Bestattungskosten. Sie werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

(4) Die Leichenhausgebühr beträgt 100 €.

(5) Sonstiges: Für die Erstvergabe eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte mit einem Fundament wird als einmaliger Herstellungsbeitrag eine Gebühr von 100 € erhoben..

Die Kirchenverwaltung St. Margaretha Söchtenau hat in ihrer Sitzung vom 11.02.2016 vorstehende Gebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Söchtenau, den 11.02.2016



.....  
Kirchenverwaltungsvorstand

VZ: AC22|4037|01 # 440

Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den 26.02.2016 Für den Erzbischöflichen Finanzdirektor



(Siegel)

.....  
Helmut Kniele  
Leiter Stabsstelle Recht

.....  
Cornelia Höhensteiger  
Oberrechtsrätin i.K.

Die Gebührenordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens vier Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.